OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-351568/3/Bm/EP

Datum: Linz, 12. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Rechtsanwälte Mag. B__ und Mag. C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 9. April 2024, GZ: SHmR-083-01-192-2019, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 14. Juni 2024, GZ: SHmR-083-01-18-2024, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 14. Juni 2024, GZ: SHmR-083-01-18-2024, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Wels zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Juni 2024, GZ: SHmR-083-01-18-2024, wurde der Sozialhilfeantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 30. Jänner 2024 gemäß §§ 5 bis 7, 12 bis 16, 20, 24 und 27 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf hätte es im Zuge seiner einvernehmlichen Ehescheidung unterlassen, gegenüber seiner Ehefrau Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Vom Bezirksgericht sei er über die pensions- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen eines Unterhaltsverzichts - insbesondere über die mögliche Reduktion bzw. den gänzlichen Verlust von Sozialleistungen - aufgeklärt worden. Vor dem Hintergrund, dass der Bf arbeitslos sei und lediglich Notstandshilfe in der Höhe von täglich 28,03 Euro beziehe, habe er sich durch den Unterhaltsverzicht in eine soziale Notlage gebracht. Die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen seitens des Bf wäre nicht aussichtslos erschienen, weil seine (ehemalige) Ehefrau einer Beschäftigung nachgehe. Davon abgesehen sei dem Bf anzulasten, dass er sein Eigentum an einer Doppelhaushälfte unentgeltlich an seine Kinder übertragen habe.

I.2. Dem Vorlageantrag vom 2. Juli 2024 legte der Bf die im Juli 2023 eingebrachte Scheidungsklage seiner Exfrau und einen Grundbuchsauszug betreffend die Doppelhaushälfte bei. Er beantragte die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und hielt unter Verweis auf diese zusammengefasst (erneut) fest, dass die Scheidung auf Betreiben seiner Ehefrau erfolgt sei. Diese habe eine Scheidungsklage beim Bezirksgericht eingebracht und dabei schwere Vorwürfe gegen ihn erhoben. Erst in Folge langwieriger Vergleichsbemühungen hätten sich die Eheleute aus Kostengründen auf eine einvernehmliche Scheidung geeinigt. In der Scheidungsfolgenvereinbarung sei vereinbart worden, dass die Frau weiterhin in der ehelichen Wohnung (Anm.: der Doppelhaushälfte) leben würde und die im Haushalt befindlichen Fahrnisse in das Eigentum der gemeinsamen Kinder übergehen würden. Im Gegenzug habe sie auf Ehegattenunterhalt verzichtet. In Anbetracht der zahlreichen, dem Bf von seiner Frau vorgeworfenen Eheverfehlungen sei für den Fall einer streitigen Scheidung damit zu rechnen gewesen, dass dem Bf das überwiegende Verschulden am Scheitern der Ehe zugesprochen worden und er folglich unterhaltspflichtig geworden wäre. Er selbst hätte jedenfalls keine Ansprüche gegenüber seiner Frau durchsetzen können. Der Verzicht des Bf auf Ehegattenunterhalt sei daher nicht als Herbeiführung einer sozialen Notlage, sondern vielmehr als Bemühung zur Abwendung bzw. Milderung derselben im Sinne des § 6 Z 2 Oö. SOHAG (Anm.: gemeint wohl § 6 Abs. 1 Z 2) zu werten.

Die Doppelhaushälfte, die im Eigentum des Bf und seiner Frau gestanden sei, sei von letzterer in die Ehe eingebracht und mit Übergabsvertrag vom 27. Oktober 2022 ins Eigentum der beiden gemeinsamen Kinder übergeben worden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Sie betonte unter Verweis auf das Judikat des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 14. Jänner 2022, GZ: LVwG-AV-1546/001-2021, kurz zusammengefasst, der Bf habe seine soziale Notlage selbst herbeigeführt. Dem Bf habe klar sein müssen, dass ihm zur Bestreitung seiner Ausgaben im Falle eines Unterhaltsverzichts nur noch die Notstandshilfe zur Verfügung stehe. Er habe „*zum Zeitpunkt der Scheidung jedenfalls wirksame Unterhaltsansprüche geltend machen können*“ und *„[a]uf Grund der einvernehmlichen Scheidung […] auch nicht auf die Unterhaltsansprüche verzichten müssen.*“ Durch den Unterhaltsverzicht und die unentgeltliche Übertragung seines Anteils an der Doppelhaushälfte habe er den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz verwirkt.

I.4. Auf Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte der Bf mit Schreiben vom 6. Oktober 2024 die Scheidungsfolgenvereinbarung vom 14. November 2023 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, der österreichischer Staatsbürger ist, ist am tt.mm.jjjj geboren und hat seinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Er ist arbeitslos, bezieht Notstandshilfe in der Höhe von 28,03 Euro täglich und hat ansonsten keine Einkünfte.

Der Bf war von 15. Mai 1990 bis 14. November 2023 verheiratet. Die Eheleute lebten in einer Doppelhaushälfte in D__, die in ihrem gemeinsamen Eigentum stand. Am 27. Oktober 2022 übertrugen sie dieses an ihre beiden volljährigen Kinder, E__ und F__, blieben aber weiterhin in der Doppelhaushälfte wohnen.

Am 25. Juli 2023 brachte die Ehefrau des Bf eine Scheidungsklage beim Bezirksgericht Wels ein und warf ihm diverse Eheverfehlungen vor. Nach langwierigen Vergleichsbemühungen einigte sich das Ehepaar aus Kostengründen auf eine einvernehmliche Scheidung. Diese erfolgte am 14. November 2023 am Bezirksgericht Wels. In der entsprechenden Tagsatzung gaben der Bf und seine (ehemalige) Ehefrau nach gerichtlicher Rechtsbelehrung einen wechselseitigen Unterhaltsverzicht ab. Der Bf verpflichtete sich gemäß der mit seiner Ehefrau getroffenen

Vereinbarung zur Räumung der ehelichen Wohnung, also der im Eigentum der Kinder stehenden Doppelhaushälfte.

Am 12. Jänner 2024 zog der Bf in eine Genossenschaftswohnung in G__, für die er Miete zu bezahlen hat.

Am 30. Jänner 2024 stellte er einen Antrag auf Sozialhilfe. Dieser wurde mit gegenständlich angefochtenem Bescheid abgewiesen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich widerspruchsfrei und vollständig aus dem Verwaltungsakt und den vom Bf vorgelegten Dokumenten, insbesondere aus der Ehescheidungsklage vom 25. Juli 2023, dem Beschluss betreffend die einvernehmliche Scheidung gemäß § 55a Ehegesetz vom 14. November 2023, 30 C 27/23g-11, der Vergleichsausfertigung (Scheidungsfolgenvereinbarung) vom 14. November 2023 und dem Grundbuchsauszug betreffend die Liegenschaft in D__ (Doppelhaushälfte). Aus letzterem ergibt sich, dass die Doppelhaushälfte seit 27. Oktober 2022 im Eigentum der beiden Kinder des Bf steht.

Ob der Bf durch den Scheidungsvergleich - insbesondere durch die darin festgelegte Unterhaltsvereinbarung - und durch die Übertragung des Eigentums an der Doppelhaushälfte seine Mitwirkungspflicht im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes verletzt hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF. BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„§ 28. (3) [...] Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)*
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

[...]

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2022) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

[...]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

III.3. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1, 14 Abs. 1 und 3 Oö. SOHAG nicht nur den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens, sondern auch die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber dritten Personen voraus, sofern dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Diesbezüglich ist auch auf die Gesetzesmaterialien zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP 10) zu verweisen, in denen zu § 6 Oö. SOHAG Folgendes ausgeführt wird:

„*Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person […]. Dabei wird die Bemühungspflicht auf angemessene und zumutbare Aktivitäten eingeschränkt. […] Mit dem letzten Satz im [§ 6] Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Angemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich zur Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar*

nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird z.B. eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein."

III.4. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob der Bf seine Bemühungspflicht gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1 und Z 3, 14 Abs. 1 und Abs. 3 Oö. SOHAG durch den Verzicht auf Ehegattenunterhalt und/oder durch die unentgeltliche Übertragung seines Eigentums an der Doppelhaushälfte verletzt und damit seinen Sozialhilfeanspruch verwirkt hat.

III.5. Bezüglich des vom Bf abgegebenen Unterhaltsverzichts ist vorweg zu betonen, dass Ansprüche gegen Dritte gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 3 iVm 14 Abs. 3 Oö. SOHAG nur geltend zu machen sind, soweit deren Verfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Es ist daher zu prüfen, ob dem Bf die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber seiner ehemaligen Ehefrau zumutbar gewesen wäre. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Im Ehegesetz sind in den Bestimmungen der §§ 49 ff Ehegesetz die Ehescheidungsgründe geregelt. Zu unterscheiden ist zwischen der Scheidung wegen Verschuldens gemäß § 49 Ehegesetz, der Scheidung wegen ehezerrüttenden Verhaltens ohne Verschulden gemäß § 50 leg. cit., der Scheidung wegen einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit gemäß § 52 leg. cit., der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft gemäß § 55 leg. cit. und der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55a leg. cit.

Einvernehmliche Scheidungen erfolgen im Außerstreitverfahren. Beide Ehepartner erscheinen vor Gericht und beantragen gemeinsam die Ehescheidung, wobei sie gemäß § 55a Abs. 2 Ehegesetz eine schriftliche Vereinbarung über

- die Betreuung der gemeinsamen Kinder und die Obsorge,
- die Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte,
- die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder,
- ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und
- die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander

zu schließen haben. Gelingt ihnen dies nicht, weil sie sich beispielsweise nicht auf die gegenseitigen Unterhaltsansprüche einigen können, ist keine einvernehmliche Scheidung möglich. Können sie sich aber einigen und kommt es in der Folge zur Scheidung gemäß § 55a Ehegesetz, hat dies den großen Vorteil, dass im entsprechenden Verfahren nicht nur die Scheidung vollzogen wird, sondern auch alle wechselseitigen Ansprüche, Rechte und Pflichten bereinigt werden. Sämtliche rechtlichen Aspekte der Trennung werden in nur einem Verfahren abgewickelt. Es entspricht deshalb der gängigen Praxis, dass die Eheleute bei einer einvernehm-

lichen Scheidung wechselseitig auf Unterhaltsansprüche verzichten, um zu einer raschen Einigung zu kommen.

In diametralem Gegensatz zur einvernehmlichen Scheidung stehen streitige Ehescheidungsverfahren. Streitige Ehescheidungsverfahren setzen die Klage eines Ehepartners gegen den anderen Ehepartner voraus, sind durch mitunter langwierige Gerichtsverfahren gekennzeichnet und dementsprechend mit einem erheblichen Erfolgs- bzw. Kostenrisiko verbunden. Das Gericht spricht bei der streitigen Ehescheidung zunächst lediglich die Scheidung der Ehegatten aus. Sämtliche anderen Rechte und Pflichten bleiben damit noch unbereinigt und müssen in weiteren Verfahren geklärt werden (z.B. im Verfahren über die Obsorge für gemeinsame Kinder, im Verfahren über den Unterhalt der Eheleute untereinander oder im Aufteilungsverfahren über das sonstige eheliche Vermögen). Daraus resultiert ein entsprechender Kostenaufwand für die unterliegende Partei, die dem obsiegenden Ehepartner Kostenersatz zu leisten hat.

III.6. Für den Bf wäre ein streitiges Scheidungsverfahren unzweifelhaft mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden gewesen. Er hätte weitere Gerichtsverfahren zu führen gehabt (z.B. ein Verfahren betreffend Ehegattenunterhalt), womit ein großes Erfolgs- bzw. Kostenrisiko verbunden gewesen wäre. Im Hinblick auf die dem Bf vorgeworfenen Eheverfehlungen, denen er - soweit dem erkennenden Gericht ersichtlich - nicht entgegengetreten ist, erscheint es äußerst zweifelhaft, dass im streitigen Scheidungsverfahren ein überwiegendes oder zumindest gleichteiliges Verschulden seiner (ehemaligen) Ehefrau festgestellt worden und dem Bf Unterhalt zugesprochen worden wäre. Es erscheint vielmehr wahrscheinlich, dass dem Bf eine Unterhaltsverpflichtung auferlegt worden wäre. Aus Sicht des Bf war es daher ratsam, dem gegenseitigen Unterhaltsverzicht zuzustimmen und eine einvernehmliche Scheidung vorzunehmen. Es wäre ihm nicht zumutbar gewesen, das Kostenrisiko einer streitigen Scheidung auf sich zu nehmen, weshalb ihm auch kein Verstoß gegen die Bemühungspflicht gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1 und 3 und 14 Abs. 3 Oö. SOHAG zur Last gelegt werden kann.

III.7. Eine Scheidung gemäß § 55 Ehegesetz wäre dem Bf nicht zumutbar gewesen, weil sie ein mehrjähriges Verbleiben in der Ehe bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft gefordert hätte, was wiederum nicht mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Privat- und Familienleben gemäß § 8 EMRK vereinbar gewesen wäre.

Umstände, die dem Bf eine Scheidung wegen eines ehezerrüttenden Verhaltens ohne Verschulden gemäß § 50 Ehegesetz ermöglicht hätten - etwa wegen psychischer Krankheit oder vergleichbaren Beeinträchtigungen -, liegen nicht vor; es bestehen insbesondere keine Hinweise auf eine entsprechende Krankheit oder auf Eheverfehlungen bzw. ein ehezerrüttendes Verhalten der (ehemaligen) Ehefrau des Bf.

Schließlich waren auch die Prämissen für eine Scheidung wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheit gemäß § 52 Ehegesetz nicht gegeben.

III.8. Zusammenfassend war es für den Bf ratsam, den Weg der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55a Ehegesetz zu gehen. Schon im Hinblick auf die ihm vorgeworfenen Eheverfehlungen war es ihm nicht zumutbar, von einer einvernehmlichen Scheidung abzusehen und das volle Erfolgs- und Kostenrisiko einer streitigen Scheidungsklage zu tragen, die möglicherweise erhebliche negative finanzielle Konsequenzen für den Bf nach sich gezogen hätte. Selbiges gilt für ein Absehen vom Unterhaltsverzicht. Hätte der Bf nicht auf den Unterhalt verzichtet, wäre er damit ebenfalls das Risiko weiterer (möglicherweise langwieriger) Verfahren und damit verbundener finanzieller Nachteile eingegangen.

Die anderen Scheidungsarten kamen für den Bf mangels Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen von Vornherein nicht in Betracht; davon abgesehen hätten sie zu keiner (unmittelbaren) Klärung der Unterhaltsfrage geführt.

Im Ergebnis war dem Bf die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber seiner Ehefrau im Sinne des § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG unzumutbar.

III.9. Der Umstand, dass der Bf sein Eigentum an der Doppelhaushälfte an seine Kinder übertragen hat, führt entgegen der Ansicht der belangten Behörde ebenfalls nicht zum Verlust des Sozialhilfeanspruchs:

Wie festgestellt, erfolgte die Eigentumsübertragung bereits im Oktober 2022 und damit über ein Jahr vor der gegenständlichen Antragstellung auf Sozialhilfe. Die Scheidungsklage wurde ebenfalls erst etwa acht Monate nach der Schenkung - und dazu nicht vom Bf selbst, sondern von seiner Ehefrau - eingebracht; erst langwierige Verhandlungen führten zu einem Einvernehmen bezüglich der Scheidung. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, der Bf habe die Schenkung in der Absicht getätigt, sein Vermögen zu verringern und damit die Voraussetzungen für einen Sozialhilfebezug zu schaffen. Eine Verletzung seiner Bemühungspflichten nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz kann insofern nicht erkannt werden.

III.10. Resümierend war es dem Bf nicht zumutbar, von einer einvernehmlichen Scheidung abzusehen, um Unterhaltsansprüche gegenüber seiner Ehefrau geltend zu machen. Auch der Umstand, dass er das Eigentum an seiner Doppelhaushälfte an seine Kinder übertrug, war dem Bf nicht anzulasten. Die Schenkung erfolgte weder in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Antragstellung auf Sozialhilfe noch liegen sonstige Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Bf habe sein Vermögen vorsätzlich verringert, um in der Folge zum Sozialhilfebezug berechtigt zu sein.

Da dem Bf die Anspruchsverfolgung gegenüber seiner Ehefrau im Sinne des § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG unzumutbar war und ihm die Eigentumsübertragung an seine Kinder nicht angelastet werden kann, liegt entgegen der Ansicht der belangten Behörde keine Verletzung der Bemühungspflichten nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz vor. Die Beschwerde des Bf war insofern erfolgreich.

III.11. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn diese notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist in der Folge an die rechtliche Beurteilung gebunden, von der das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die belangte Behörde hat daher die aufgrund des vorliegenden Beschlusses erforderlichen ergänzenden Erhebungen bzw. Berechnungen durchzuführen und das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf ab Antragstellung einer neuerlichen Beurteilung zu unterwerfen. Zu ermitteln wird unter anderem sein, ob der Bf inzwischen über einen Behindertenpass verfügt und wie hoch sein Vermögen derzeit ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, sondern hat er auch das Recht, sich gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu beschweren. Über die Frage der Höhe hat im Beschwerdefall sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist im gegenständlichen Fall unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung nicht hervorgekommen sind. Das Vor-

liegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier